



Wahlordnung für den Jugendgemeinderates der Stadt Bretten

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Jugendgemeinderäte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Hauptwohnsitz in Bretten haben (aktives Wahlrecht).
- (3) Wählbar sind alle Jugendlichen, die das aktive Wahlrecht nach Absatz 2 besitzen (passives Wahlrecht).
- (4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 2 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Jugendgemeinderäte beträgt 3 Jahre.
Die Kommune kann bewirken, dass die Amtszeit der Jugendgemeinderäte bis zur Zusammenlegung der Jugendgemeinderatswahl mit einer ohnehin im Wahljahr durchzuführenden Wahl angepasst wird.
- (3) Nach dem Ausscheiden eines Gewählten rückt innerhalb der Amtszeit der nach der Wahl festgestellte Ersatzbewerber nach.
- (4) Bei Nichtzustandekommen der Jugendgemeinderatswahl aufgrund zu geringer Bewerberzahlen, verlängert sich die Legislaturperiode des bisherigen Jugendgemeinderates um bis zu ein weiteres Jahr bis ggf. auch eine Verbindung mit einer anderen politischen Wahl möglich ist.

§ 3
Wahltag, Wahlzeit

- (1) Wahltag, Wahlzeit, Wahlräume und Stimmbezirke werden durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat bestimmt. Er ist berechtigt, die Wahl mit einer ohnehin durchzuführenden allgemeinen Wahl zu verbinden.
- (2) Der Oberbürgermeister bestimmt ebenfalls das Wahlverfahren, welches auch die Möglichkeit einer Online-Wahl einschließt.

§ 4
Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates hat der Oberbürgermeister spätestens 55 Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl hat zu enthalten:
 1. den Tag der Wahl
 2. den Beginn und den Schluss der Abstimmung
 3. die Wahlform (Urnenwahl, Briefwahl, Online-Wahl)
 3. die Lage des Wahlraumes bei Urnenwahl
 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder
 5. die Aufforderung, frühestens am Tage nach der Bekanntmachung und spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag Wahlbewerbungen beim Oberbürgermeister einzureichen.

§ 5
Wahlbewerbung

- (1) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens am 35. Tag vor Beginn der Wahl schriftlich bei der Stadtverwaltung Bretten eingegangen sein. Die Bewerbung kann auch online eingereicht werden.
- (2) Eine Bewerbung muss enthalten:
 - Vor- und Zuname des Bewerbers bzw. der Bewerberin
 - Geburtsdatum
 - Wohnanschrift
 - Schule oder Ausbildungsstätte
 - Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten (bei Bewerbern und Bewerberinnen im Alter unter 16 Jahren)
 - Die eigenhändige Unterschrift des Bewerbers bzw. der Bewerberin
 - Ein aktuelles Passfoto
- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens am 15. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Die Bewerbungen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 6 Wahlvorstände

- (1) Der Oberbürgermeister bildet für die Wahl einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Hilfskräfte können hinzugezogen werden.
- (2) Werden mehrere Stimmbezirke gebildet, so wird für jeden Stimmbezirk durch den Oberbürgermeister ein Stimmbezirksausschuss gebildet. Werden die Wahlen des Jugendgemeinderates am gleichen Tage wie andere von der Gemeinde vorzunehmenden Wahlen durchgeführt, so kann der Oberbürgermeister die für die anderen Wahlen beauftragten Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksausschüsse mit der Durchführung der Wahl des Jugendgemeinderates beauftragen.
- (3) Die Wahlhandlung kann alternativ auch ausschließlich in Form der Briefwahl oder als Onlinewahl vorgenommen werden.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Alle am Wahltage Wahlberechtigten sind vom Oberbürgermeister in Wählerverzeichnisse für die einzelnen Stimmbezirke einzutragen.
- (2) Die Wählerverzeichnisse sollen folgende Angaben enthalten
 1. laufende Nummer
 2. Familienname
 3. Vornamen
 4. Wohnort
 5. Vermerk über die Stimmabgabe.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung, die bei der Wahl vorzulegen ist.
- (4) Der Oberbürgermeister entscheidet auf Grundlage der Gegebenheiten und derzeitigen Verhältnisse in welcher Form die Wahl durchgeführt wird.

§ 8 Stimmzettel

Die Stimmzettel enthalten Namen sowie die Anschrift der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (2) Wird die Wahlhandlung in Form einer Online-Wahl durchgeführt, wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand ermittelt, festgestellt und bekannt gemacht. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

§ 10 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Jedem Bewerber kann maximal eine Stimme gegeben werden.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlichen Stimmzetteln durch positive Kennzeichnung der Bewerber oder über ein Online-Wahl-Tool.
- (3) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme persönlich im Wahllokal oder per Briefwahl abgeben. Bei einer Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe über ein Online-Tool mit Zugangsdaten.
- (4) Briefwahl wird zugelassen.
- (5) Zur persönlichen Stimmabgabe hat der Wahlberechtigte seine Wahlbenachrichtigung oder einen Personalausweis/Reisepass oder Kinderreisepass vorzulegen.

§ 11 Ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die
 1. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind.
 2. mit beleidigenden Bemerkungen für Bewerber, Dritte oder Behörden versehen sind.
 3. mehr Stimmen enthalten als Jugendgemeinderäte zu wählen sind.
 4. sich in einem Wahlumschlag befinden, der als nicht amtlich erkennbar ist (gilt nur bei Briefwahl).
- (2) Ungültig sind Stimmen, die nicht lesbar sind, oder dem Bewerber nicht eindeutig zugeordnet werden können oder bei Überschreitung der zulässigen Stimmenzahl abgegeben wurden.

§ 12 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt, der vom Oberbürgermeister hierzu bestimmt wurde. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 13 Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlordnung

Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sollen soweit als möglich die Bestimmung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

§ 14
Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und jedem Bewerber angefochten werden, wenn dieser Wahlanfechtung mindestens fünfundzwanzig Wahl-berechtigte beitreten.
- (2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.03.2021 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Wahlordnung vom 19.10.2010.

Bretten, den 30. März 2021

Für den Gemeinderat:

gez.
Martin Wolff
Oberbürgermeister

Wahlordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Bretten		
Aktenzeichen	021.26.1	
Erstfassung	Vorlage-Nr.:	113/2010
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	19.10.2010
	Bekanntmachung:	11.11.2010
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1374 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	19.10.2010
Neufassung	Vorlage-Nr.:	039/2021
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	30.03.2021
	Bekanntmachung:	31.03.2021
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1914 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	30.03.2021
Verantwortliches Amt	Hauptamt	